

---

**8434/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 14.07.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



lebensministerium.at

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0098 -I 3/2011

Wien, am 13. Juli 2011

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Mai 2011, Nr. 8634/J, betreffend geschlechtsspezifische Unterschiede bei variablen Gehaltsbestandteilen im Bundesdienst

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Mai 2011, Nr. 8634/J, teile ich Folgendes mit:

Einleitend wird festgehalten, dass die abgefragten Zahlen von verschiedenen Parametern wie Zahl der Beschäftigten, Einstufung, Ausmaß der Beschäftigung, etc. abhängig und somit nicht aussagekräftig sind.

Zu den Fragen 1, 3 und 6:

Im Jahr 2010 wurden von männlichen Bediensteten 15.548,95 Überstunden geleistet. Dafür wurde ein Betrag von 399.317,64 € aufgewendet. Von weiblichen Bediensteten wurden im selben Zeitraum 9.104,94 Überstunden geleistet. Dafür wurde ein Betrag von 223.613,16 € aufgewendet.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu den Fragen 2 und 4:

Im Jahr 2010 wurden von weiblichen Bediensteten 22,20 Mehrstunden geleistet. Dafür wurde ein Betrag von 498,84 € aufgewendet. Die männlichen Bediensteten haben im Jahr 2010 keine Mehrstunden geleistet.

Zu Frage 5:

Bei den Zulagen gemäß § 3 Abs. 2 GG 1956 (§ 8a VBG) handelt es sich nicht um variable Gehaltsbestandteile. Die Ansprüche auf diese Zulagen bestehen vielmehr unmittelbar aufgrund des Gesetzes.

Zu den Fragen 7 und 8:

An männliche Bedienstete wurden 64.449,30 € und an weibliche Bedienstete 34.957,60 € an Belohnungen und Leistungsprämien ausgezahlt.

Zu Frage 9:

Auf gesetzlicher Ebene wird im Dienst- und Besoldungsrecht nicht nach Männern und Frauen differenziert.

Das Gender Pay Gap im Bundesdienst ist weitgehend auf Unterschiede in einkommensrelevanten Merkmalen zurückzuführen. Dazu gehören das Beschäftigungsausmaß, der Umfang an geleisteten Überstunden, die Qualifikation, das Innehaben einer Leitungsfunktion und in hohem Umfang das unterschiedliche Dienstalder.

Der Bundesminister: